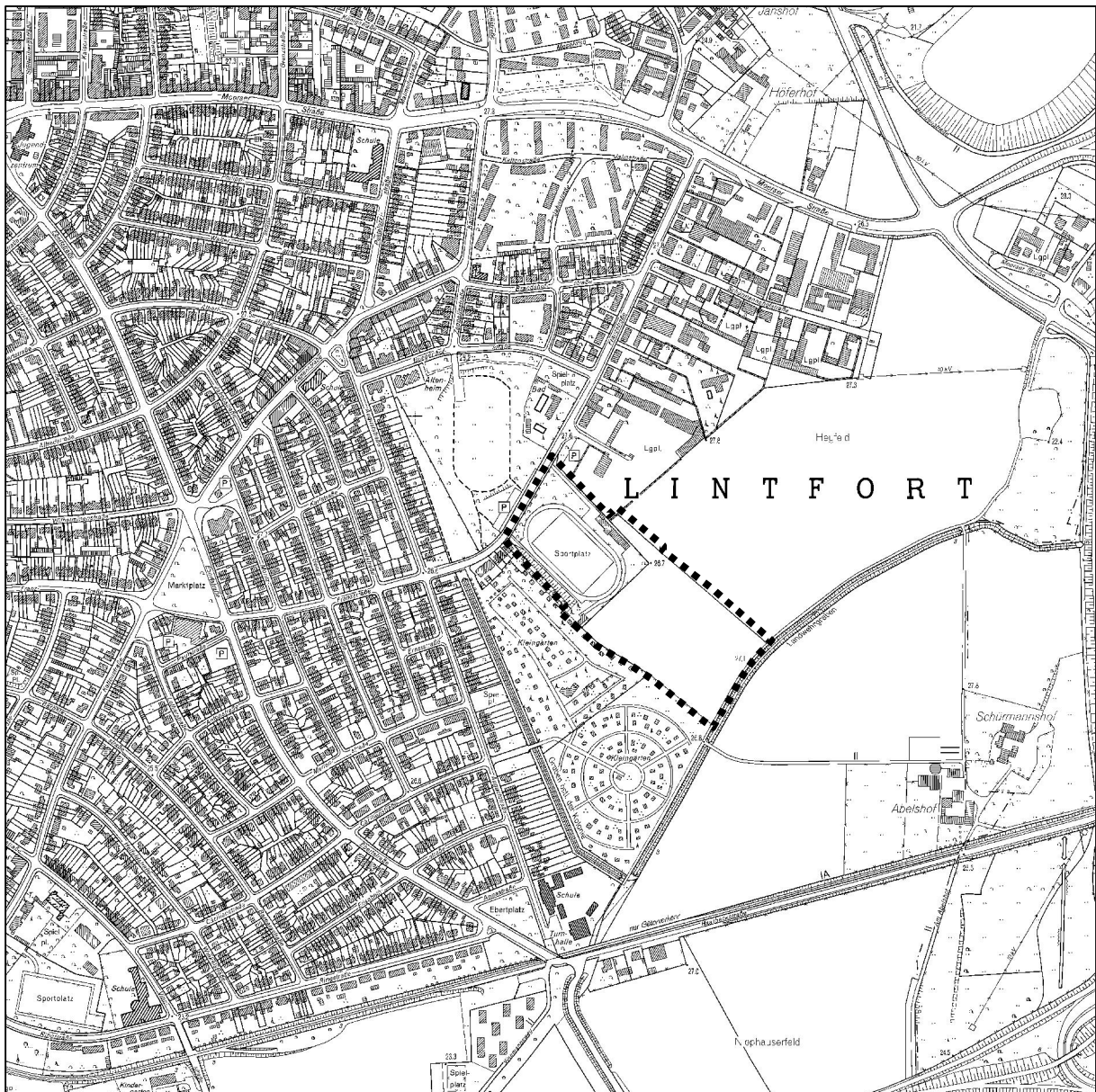


Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan LIN 151 und zur 15. Änderung des Flächennutzungs- plans „Sportanlage Franzstraße“



1. Planungsanlass

Die Freisportanlagen der Stadt Kamp-Lintfort sind in die Jahre gekommen. Im Jahr 2005 wurde durch die Initiative des Sportamtes der Stadt Kamp-Lintfort eine Sportstättenentwicklungsplanung (SpEPI) durchgeführt, die im Bereich der Freisportanlagen einen erheblichen Sanierungsbedarf attestierte. Dabei wurde aufgezeigt, dass aufgrund sinkender Bevölkerungszahlen und eingeschränkter finanzieller Ressourcen eine Kooperation diverser Vereine sowie eine gemeinsame Nutzung von Sportstätten für die Zukunft notwendig werden. In Gesprächen des Stadtsportbundes mit den Fußballvereinen wurde deutlich, dass nur ein Standort der beiden Fußballvereine SV Lintfort e.V. (Standort Bertastraße / Konradstraße in der Stadtmitte) und TuS Fichte Lintfort 1914 e.V. (Standort Franzstraße im Stadtteil Lintfort) langfristig erhalten werden kann. Daher wurden in einem weiteren Gutachten in 2008 ein Standortvergleich dieser Vereine durchgeführt sowie Entwicklungspotenziale für die Sportanlagen aufgezeigt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass zukünftige Entwicklungschancen nur im erweiterten Bereich des Sportplatzes an der Franzstraße oder einem neuen Standort bestehen.

Das geplante Vorhaben geht in Bezug auf den Flächenbedarf und die funktionale Ausgestaltung deutlich über die Nutzung der vorhandenen Sportanlage an der Franzstraße hinaus. Ein erheblicher Teil der neuen Anlage ist auf aktuell landwirtschaftlich genutzter Fläche im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) vorgesehen. Hierdurch wird ein Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ausgelöst. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans LIN 151 „Sportanlage Franzstraße“ soll Planungsrecht für die geplante Erweiterung der Sportanlage geschaffen werden.

2. Verfahrensablauf unter Berücksichtigung der Stellungnahmen

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.03.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes LIN 151 „Sportanlage Franzstraße“ beschlossen. Am 08.06.2010 wurde vom Stadtentwicklungsausschuss der Beschluss zur Billigung des Entwurfs und zur öffentlichen Auslegung gefasst. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die weitere Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 09.07. – 13.08.2010 statt.

Frühzeitiges Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 26.03. – 21.04.2009. In dieser Zeit lagen die Entwurfsunterlagen zur Einsichtnahme im Planungsamt aus. Vier Bürgerinnen und Bürger machten von dieser Möglichkeit Gebrauch, Stellungnahmen gingen nicht ein. Zusätzlich zur Auslegung wurde am 02.04.2009 eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt, an der ca. 30 Personen teilnahmen. Die Diskussionsinhalte bezogen sich insbesondere auf Belange der Naturfreunde, deren Vereinsheim sich in direkter Nachbarschaft zur Sportanlage befindet. Darüber hinaus wurde der zeitliche Ablauf

der Baumaßnahmen sowie die Anbindung des Standortes an den öffentlichen Personennahverkehr thematisiert. Das Protokoll der Bürgerinformationsveranstaltung ist dieser Erklärung als Anlage 1 beigefügt.

Von den insgesamt 41 angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gab es im Zuge der frühzeitigen Beteiligung, die parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführt wurde, 19 Rückläufe. In 11 Fällen wurden inhaltlich relevante Stellungnahmen und Hinweise abgegeben, hierin inbegriffen ist auch die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW). Die Stellungnahmen sind – zusammen mit ihrer Behandlung im weiteren Verfahren – in der Abwägungstabelle in Anlage 2 dargestellt.

Öffentliche Auslegung

Das Planvorhaben wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung von sieben Bürgerinnen und Bürgern eingesehen. In einem Fall wurde eine Stellungnahme abgegeben, welche zusammen mit der Abwägung der Verwaltung Anlage 3 zu entnehmen ist.

Von den drei angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gab es zwei Rückläufe, wobei nur in einem Fall ein abwägungsrelevanter Hinweis zum Immissionsschutz gegeben wurde. Die Stellungnahme einschließlich der Abwägung der Verwaltung ist in Anlage 4 aufgeführt.

Im Rahmen der landesplanerischen Beteiligung gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW wurden seitens des Regionalverbands Ruhrgebiet (RVR) eine Bedenken geäußert.

Fachgutachten

Um sämtliche relevanten Voraussetzungen für die Sportanlagenerweiterung sowie auch deren Auswirkungen einschätzen zu können, wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens neben der Durchführung der Umweltprüfung folgende Fachgutachten erstellt:

- Baugrundgutachten
- Versickerungsgutachten
- Verkehrsgutachten
- Schalltechnisches Gutachten
- Lichttechnisches Gutachten

3. Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld des Verfahrens wurde als Alternativstandort für die zentrale Sportanlage der Kohlelagerplatz des Zechengeländes zwischen dem Werksbahngleis Richtung Moers und der heutigen Norddeutschlandstraße untersucht. Dieser Standort erscheint zwar aus rein sportlicher Sicht als sehr geeignet, allerdings befindet er sich noch in der Bergaufsicht.

Frühestens nach Einstellung der Kohleförderung auf dem Bergwerk West, voraussichtlich zum 31.12.2012, würde die Ruhrkohle AG als Grundstückseigentümerin die Grundstücke auf mögliche Kontaminationen untersuchen lassen. Erst nach Abschluss der Untersuchungen könnte dann über die weitere Nutzung und den Verkauf entschieden werden, so dass für den Sport zunächst Übergangslösungen bis zu einer endgültigen Realisierung nötig wären. Die Stadt Kamp-Lintfort hat daher entschieden, die Sportanlage des SV Alemannia Kamp e.V. an der Rheurder Straße für Fußball, Leichtathletik und Tennis zu erhalten und eine Großanlage für Fußball, Schul- und Breitensport an der Franzstraße in Erweiterung des Geländes des TuS Fichte Lintfort 1914 e.V. zu errichten.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Realisierung des Vorhabens treten Wirkungen auf, deren Einflüsse auf das Schutzgut *Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt* darzustellen und zu bewerten sind. Folgende Wirkungen sind zu berücksichtigen:

- dauerhafte Flächenversiegelung durch die Anlage von Wegen, Gebäuden und Spielflächen
- Flächeninanspruchnahme durch den Baubetrieb, die Baustelleneinrichtungen, das Lagern von Baumaterial und Baustraßen
- Lärm und Erschütterungen
- Verschmutzung und Staubentwicklung

Biotope

Durch die Baumaßnahme kommt es zum Verlust von Baumgruppen und Kleingehölzen. Weitere Gehölzstrukturen werden in Anspruch genommen und dauerhaft versiegelt. Dabei handelt es sich neben mittelwertigen Biototypen auch um hochwertige Biotope, die Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung des Schutzgutes darstellen.

Fauna

Das Zusammenspiel der Strukturen des Geltungsbereiches und dessen Umfeld bieten einigen planungsrelevanten Arten potenziellen Lebensraum. Es handelt es sich dabei überwiegend um Vögel und Fledermäuse, die potenziell Flächen des Geltungsbereiches als Brutplatz oder zur Nahrungssuche besiedeln bzw. aufsuchen. Insgesamt werden durch Versiegelung 3,6 ha potenzieller Lebensraum zerstört. Der durch die Bauarbeiten hervorgerufene Lärm und die Erschütterungen können zur kurzzeitigen Störung einzelner Tiere führen. Langfristige Störungen besonders für die Fledermäuse gehen von der Flutlichtanlage aus. Durch entsprechende Maßnahmen wie die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen können diese Störungen vermindert werden. Das Umfeld des Geltungsbereiches bietet Strukturen, die als Ersatzlebensraum genutzt werden können.

Schutzgebiete

Der Geltungsbereich grenzt im Südosten an den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Landwehrgraben. Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Zum Schutz des Landwehrgrabens wird dieser bauzeitlich durch einen Bauzaun abgegrenzt.

Schutzgut Boden

Bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut *Boden* sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Flächeninanspruchnahme durch den Baubetrieb, die Baustelleneinrichtungen und das Lagern von Baumaterial
- Dauerhafte Flächenversiegelung durch die Kunstrasenplätze, Gebäude, Lager- und Parkplatzflächen
- Bodenbewegungen
- Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und –maschinen, Lagerung von boden- und wassergefährdenden Stoffen sowie Sportler- und Zuschauerverkehr

Durch die geplante Baumaßnahme kommt es zu einer Überbauung von bisher 2,4 ha unversiegeltem Boden und Verlust seiner Funktion im Naturhaushalt. Die freien Ackerflächen werden durch die Anlage von Kunstrasenplätzen in einen versiegelungsähnlichen Zustand überführt, so dass sie die natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr erfüllen können. Der Parkplatz und die Wegverbindungen mit Pflaster- bzw. Asphaltdecke stellen ebenfalls Vollversiegelungen im Geltungsbereich dar. Während der Bauphase werden zudem weitere Flächen aufgrund des Baustellenverkehrs und der Lagerflächen verdichtet. Der schutzwürdige Boden wird in einem Umfang von 1,25 ha Anspruch genommen.

Schutzgut Wasser

Bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut *Wasser* sind folgende Wirkungen zu berücksichtigen:

- Dauerhafte Flächenversiegelung durch die Kunstrasenplätze, Gebäude, Lager- und Parkplatzflächen
- Einleitung baubedingter Abwässer
- Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und –maschinen, Lagerung von boden- und wassergefährdenden Stoffen sowie Sportler- und Zuschauerverkehr

Die Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes korrespondieren mit dem beschriebenen Verlust an Bodenfunktionen. Die Gefährdung des Grundwassers gegenüber schädlichen Einträgen während der Bauarbeiten ist aufgrund der hohen Durchlässigkeit des Grundwasserleiters mit Porengefüge als unerheblich einzuschätzen, da Verschmutzungen schnell eindringen können, jedoch weitgehend durch die Selbstreinigung eliminiert werden. Der Grundwasserkörper im Untersuchungsgebiet ist bereits stark Nitrat belastet. Die auf den versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswässer werden in das Versickerungsbecken eingeleitet und dort über die belebte Bodenzone gefiltert und versickert. Das Versickerungsbecken ist so konzipiert, dass es nur temporär Wasser führt. Der Land-

wehrgaben wird im Rahmen des Vorhabens nicht in Form von Abwassereinleitungen etc. in Anspruch genommen. Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Oberflächengewässer zu erwarten. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut *Wasser* sind als nicht erheblich einzustufen.

Schutzgut Klima/Luft

Bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut *Klima/Luft* sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Dauerhafte Flächenversiegelung durch die Kunstrasenplätze, Gebäude, Lager- und Verkehrsflächen
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baufahrzeuge und –maschinen, Gebäudedeckungsmaßnahmen und Betriebsvorgänge sowie Sportler- und Zuschauerverkehr

Durch die Realisierung der Planung wird die versiegelte Fläche im Geltungsbereich auf 3,6 ha erhöht. Die Baumasse wird in dem Gebiet vergrößert und regulierende Gehölz- und Baumbestände durch die Baumaßnahme beseitigt. Das Kaltluftentstehungsgebiet wird randlich in Anspruch genommen. Das Untersuchungsgebiet ist laut Klimastudie eine wichtige Freiraumfläche mit klimatischer Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet. Diese Funktion wird durch die Baumaßnahme auf der in Anspruch genommenen Fläche beeinträchtigt. Mikroklimatische Veränderungen ergeben sich einerseits durch die Verringerung der Luftfeuchtigkeit aufgrund mangelnder Verdunstungsmöglichkeiten und andererseits durch einen Temperaturanstieg. Im Umfeld der Versiegelungsflächen werden Boden- und Lufttemperatur in Abhängigkeit der Sonneneinstrahlung ansteigen, da sich am Tage Asphalt- und Steinflächen stärker aufheizen als vegetationsbedeckte Flächen. Auf den Kunstrasenflächen wird eine stärkere Erwärmung eintreten. Die Klimaanalyse der Stadt Kamp-Lintfort ist vor dem Bau der auf einem Damm liegenden Bundesstraße B 528 erstellt worden. Die in der Analyse klassifizierten vorhandenen Belüftungsbahnen existieren durch den Straßenbau nur noch eingeschränkt. Die Beurteilung der Fläche als besonders wichtige Belüftungsbahn muss daher herabgestuft werden. Die Maßnahmen zur Be- und Eingrünung des Sportplatzes durch flächige und lineare Gehölzstrukturen stellen ein günstiges Mikroklima wieder her, so dass die Veränderung langfristig gemindert wird. Das Versickerungsbecken hat keinerlei negative Auswirkungen auf das Schutzgut *Klima/Luft* und trägt zur Minderung der Beeinträchtigung des Kaltluftentstehungsgebiets bei.

Schutzgut Landschaftsbild

Bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut *Landschaftsbild* sind folgende Wirkungen zu berücksichtigen:

- Flächeninanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen und Beseitigung markanter Bäume
- Überbauung von Flächen
- Errichtung des Funktionsgebäudes

Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Freiflächen weichen dem Sportplatz, bleiben

durch die Kunstrasenflächen aber als flächige Elemente erhalten. Der Sportplatz grenzt unmittelbar an die linearen Strukturen des Wanderwegs und des Landwehrgrabens. Durch die Eingrünung des Sportplatzes mit Hecken und Baumreihen wird in erster Linie die Bepflanzung als Grünzug und raumbildendes Element wahrgenommen, wobei das Funktionsgebäude und die Flutlichtmasten technisch überprägte Elemente darstellen. Punktuelle Elemente wie Einzelbäume und Baumgruppen gehen durch das Vorhaben verloren, werden jedoch im Rahmen des Maßnahmenkonzepts neu angepflanzt oder strukturell angereichert. Das Maßnahmenkonzept sieht eine Einfriedung des Sportplatzes zur Franzstraße als Schnitthecke vor, um die Anlage in das vorhandene Ortsbild einzubinden. Der hintere Teil des Sportplatzes wird gestalterisch an den angrenzenden Freiraum und Ortsrand angelehnt. Der Bewuchs soll strukturreich und überwiegend freiwachsend gestaltet werden. Der Bereich des Versickerungsbeckens mit Krautsaum spiegelt als charakteristisches Element das artenreiche Offenland wider.

Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Schutzgut *Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit* teilt sich in verschiedene Gesichtspunkte. Bei der Ermittlung der Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind folgende Wirkungen zu berücksichtigen:

- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baufahrzeuge und –maschinen, Betriebsvorgänge sowie Sportler- und Zuschauerverkehr
- Lärmemissionen durch Baufahrzeuge und –maschinen, Betriebsvorgänge sowie Sportler- und Zuschauerverkehr

Lärmbelastungen

Zur Bewältigung möglicher Anforderungen an den Schallschutz wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Anhand von 15 berücksichtigten Immissionsorten wurden verschiedene Nutzungsszenarien wie Trainingsbetrieb, Spielbetrieb und Nachtbetrieb untersucht. Unter Berücksichtigung entsprechender Schallschutzmaßnahmen können die Immissionsrichtwerte sowohl außerhalb als auch innerhalb der Ruhezeiten und zum Nachtzeitraum eingehalten werden. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist die Erhöhung des bestehenden Lärmschutzwalls auf 3 m erforderlich sowie die Errichtung einer Lärmschutzeinrichtung entlang der Kleingartenanlagen mit einer Höhe von ebenfalls 3 m und einer Länge von 100 m. Laut Gutachten entstehen keine erheblichen Lärmbelastungen durch das Vorhaben, sofern die entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen bezüglich des Lärms zu erwarten.

Luftverunreinigungen

Es sind keine erheblichen Auswirkungen bezüglich der Luftverunreinigung zu erwarten.

Bodenverunreinigungen

Betriebsbedingte Schadstoffemissionen oder der Umgang mit boden- bzw. wassergefährdenden Stoffen sind nicht zu erwarten. Eine Gefährdung des Grundwassers durch schädliche Einträge während und nach den Bauarbeiten ist unwahrscheinlich und kann durch

die Einhaltung der Vorschriften zur Lagerung umweltgefährdender Stoffe während der Bauphase vermieden werden. Insgesamt sind in Bezug auf die Bodenverunreinigung des Gebietes keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Im Zuge des Baubetriebs kommt es zu baubedingten Abwässern und Abfällen, die sachgerecht entsorgt werden müssen. Durch die zusätzliche Bebauung erhöht sich die nutzungsbedingte Abwasser- und Abfallmenge. Das anfallende Abwasser wird getrennt vom Niederschlagswasser in einem ausreichend dimensionierten Kanal eingeleitet. Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Hochwasserschutz

Das Bauvorhaben hat keinerlei Auswirkungen auf den Hochwasserschutz.

Erholung

Der Geltungsbereich dient aufgrund seiner Strukturen der wohnungsnahen Erholung, die durch die benachbarte Autobahn bereits vorbelastet ist. Durch die geplanten Baumaßnahmen wird das Gebiet verändert, wobei der Wanderweg, der entlang der südöstlichen Grenze verläuft, durch die Baumaßnahme nicht direkt beeinträchtigt wird. Während der Baumaßnahme wird die Erholungseignung durch Staub- und Lärmemissionen beeinträchtigt. Nach der Realisierung der Maßnahmen ist mit einer Aufwertung durch zusätzliche Bepflanzungen und Strukturierungen zu rechnen.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet sind keine Kulturgüter vorhanden. Für den Fall, dass während der Bauphase Funde (Bodendenkmäler) zu Tage treten, wird im Bebauungsplan auf die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung an die Denkmalbehörde hingewiesen.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 1 und § 1a BauGB sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren. Für den Bebauungsplan wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Vermeidung von Störungen an den Ruhe- und Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Tierarten durch Bauzeitenbeschränkungen und Kontrolle der zu rodenden Bäume auf Besatz von Arten
- Vermeidung von Störungen durch Licht durch den Einsatz geeigneter Leuchtmittel wie Natriumdampf-Hochdrucklampen
- Sicherung zu erhaltender Bodenoberflächen
- Sicherung der zu bepflanzenden Bodenflächen
- Sicherung der außerhalb der Baufläche liegenden schutzwürdigen Bereiche

- Sachgemäßer Umgang und Lagerung von grundwassergefährdenden Stoffen
- Verminderung der Einstrahlung durch Bepflanzung versiegelter Flächen
- Landschaftsgerechte Einbindung des Sportplatzes

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen werden durch landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen egalisiert. Diese Maßnahmen dienen zugleich der Gestaltung des Sportplatzes. Folgende Maßnahmen, deren jeweilige Standorte dem Bebauungsplan sowie dem Umweltbericht zu entnehmen sind, wurden für den Sportplatz vorgesehen:

Maßnahme A/E 1: Anlage einer Hecke entlang der Franzstraße

Maßnahme A/E 2 / A/E 9: Anlage von Baumreihen und Baumgruppen

Maßnahme A/E 3: Überstellung der Stellplatzflächen mit Einzelbäumen

Maßnahme A/E 4: Anlage einer strukturreichen Gehölzfläche

Maßnahme A/E 5: Anlage einer Wallhecke

Maßnahme A/E 6: Anlage eines Gehölzstreifens

Maßnahme A/E 7 / A/E 10: Anlage von einreihigen Wallhecken

Maßnahme A/E 8: Anlage eines Versickerungsbeckens und angrenzendem Krautsaum

Maßnahme A/E 11: Anlage einer Wallhecke mit Überhaltern

Maßnahme G 1: Anlage intensiv gepflegter Rasenflächen als Aufenthaltsflächen

Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die ökologischen Eingriffe der einzelnen Bauabschnitte vollständig kompensiert.

5. Abwägungs- und Satzungsbeschluss / Rechtskraft

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat am 26.10.2010 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst. Mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort am 09.12.2010 wurde der Bebauungsplan LIN 151 „Sportanlage Franzstraße“ rechtsverbindlich.

Kamp-Lintfort, den 10.12.2010

Anlagen

Anlage 1: Protokoll der Bürgerinformationsveranstaltung

Anlage 2: Übersicht über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Frühzeitige Beteiligung)

Anlage 3: Übersicht über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Anlage 4: Übersicht über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange